# Der Fußball-Verband Mittelrhein informiert - Vereins-Service - No. 1

# Hinweise und Tipps zur Vereinsgründung und der Aufnahme in den FVM

# 1. Einladung zur Gründungsversammlung

Im Hinblick auf die gesetzlichen Erfordernisse bei der Eintragung des Vereines in das Vereinsregister sollen an der Gründungsversammlung mindestens 7 Personen teilnehmen.

#### 2. Gründungsversammlung

In der Gründungsversammlung sind nach der Bestellung eines Versammlungsleiters und eines Protokollführers folgende Beschlüsse zu fassen:

- Beschluss, dass der Verein gegründet wird
- Beschluss, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll
- Verabschiedung einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Satzung (Mustersatzungen beim FVM erhältlich)
- Wahl der in der Satzung vorgesehenen Vorstandsmitglieder

Darüber hinaus sollte der Vorstand beauftragt werden, die notwendigen Schritte zum Erwerb der Rechtsfähigkeit (Eintragung), der Gemeinnützigkeit und der Mitgliedschaft im Fußball-Verband Mittelrhein vorzunehmen.

#### 3. Protokoll

Das Protokoll muss folgendes enthalten:

- den Ort und den Tag der Versammlung
- die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse
- Name, Beruf und Anschrift der gewählten Vorstandsmitglieder
- die Annahme der Wahl durch die Gewählten
- die Unterschriften der Personen, die nach der Vereinssatzung das Protokoll zu unterzeichnen haben.

Dem Protokoll wird eine Anwesenheitsliste beigefügt, auf der alle Versammlungsteilnehmer mit Namen und Wohnort aufgeführt sind.

# 4. Satzung

Das Original der Vereinssatzung muss von mindestens sieben Mitgliedern unterschrieben werden. Dabei ist das Datum anzugeben, an dem die Gründungsversammlung stattgefunden hat und die Satzung verabschiedet wurde.

#### 5. Anmeldung beim Registergericht

Unter Vorlage der Satzung in Ur- und Abschrift und einer Abschrift des Versammlungsprotokolls mit Anwesenheitsliste ist die Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister beim örtlich zuständigen Amtsgericht vorzunehmen. Die Anmeldung erfolgt über einen Notar, der die Unterschriften der Vorstandsmitglieder beglaubigt.

# 6. Gemeinnützigkeit

Gleichzeit mit der Anmeldung beim Registergericht sollte der Vorstand sich unter Vorlage einer Abschrift der Satzung und des Gründungsprotokolls an das örtlich zuständige Finanzamt für Körperschaften wenden und einen Bescheid über die vorläufige Gemeinnützigkeit beantragen.

# 7. Mitgliedschaft beim FVM

Nach Eintragungsverfügung durch das Registergericht und Erhalt des Freistellungsbescheides durch das Finanzamt kann der Antrag auf Aufnahme in den Fußball-Verband Mittelrhein beim jeweils zuständigen Fußballkreis abgegeben werden.

#### Auszug aus § 8 FVM-Satzung:

- (1) Das Aufnahmegesuch eines Vereins ist über den zuständigen Kreisvorstand an das Verbandspräsidium zu richten. Der Kreisvorstand hat zu dem Gesuch Stellung zu nehmen. Näheres wird in der Verwaltungsanordnung zur Aufnahme von Vereinen geregelt, die das Verbandspräsidium erlässt.
- (2) Aufnahmegesuche werden in den "Amtlichen Mitteilungen" des Verbandes bekanntgegeben. Die Verbandsmitglieder können innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Bekanntgabe gegen die Aufnahme beim Präsidium Bedenken geltend machen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Dieses kann die Aufnahme von der vorherigen Anerkennung besonderer Auflagen abhängig machen. Die Aufnahme wird wirksam mit der Veröffentlichung der Präsidiumsentscheidung in den "Amtlichen Mitteilungen".

# Kosten bei einer Vereinsgründung

#### 1. Notarkosten

Neu gegründete Sportvereine erlangen die Rechtsfähigkeit durch die Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht. Die Eintragung erfolgt über einen Notar, der die Unterschrift/en des vertretungsberechtigten Vorstandes beglaubigt.

Für die Kosten der Notare gilt in der ganzen Bundesrepublik dasselbe Gesetz: die Kostenordnung. Der wichtigste Grundsatz dieses Gesetzes besagt: Die Gebühr richtet sich nicht nach dem Arbeitsaufwand des Notars, sondern nach dem "Geschäftswert". Der Geschäftswert ergibt sich aus dem wirtschaftlichen Wert der beurkundeten Erklärung.

Wie ist das bei einer Vereinsgründung?

Da der wirtschaftliche Wert eines neu gegründeten Vereins nicht ohne weiteres festgelegt werden kann, geht man von einer pauschalen Schätzung aus. Üblicherweise wird ein Wert von € 3.000,- zugrunde gelegt und davon ausgehend in durchschnittlichen Fällen ein Betrag von 5/10 der Gebühreneinheit berechnet. Demnach beträgt die Gebühr für einen entsprechenden Beurkundungstermin € 13,-; hinzukommen Auslagen des Notars wie Porto oder Schreibarbeiten.

# 2. Vereinsregister

Gebühren für die Eintragung eines Vereines werden gem. § 80 KostO erhoben.

§ 80 Eintragungen in das Vereinsregister

- (1) Für Eintragungen in das Vereinsregister werden erhoben:
  - 1. für die erste Eintragung des Vereins das Doppelte der vollen Gebühr.
  - 2. für alle späteren Eintragungen die volle Gebühr,
  - 3. für die Löschung der Gesamteintragung die Hälfte der vollen Gebühr.
- (2) Werden auf Grund derselben Anmeldung mehrere Eintragungen der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Art vorgenommen, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.

Für den Geschäftswert wird das Vermögen des Vereines zugrunde gelegt. Bei kleineren Vereinen wird allgemein ein Geschäftswert von € 3.000,-angenommen. Bei einer Ersteintragung fallen damit entsprechend einer 2/1-Gebühr Kosten von € 52,- an.

Hinzu kommen noch Veröffentlichungskosten bei entsprechenden Tageszeitungen.

# Verwaltungsanordnung

zur Aufnahme von Vereinen in den FVM (§ 8 FVM-Satzung)

#### 1. Grundsätzliches:

- a) Mitglieder des FVM können nur Vereine werden, die Fußballsport betreiben (§ 1 FVM-Satzung).
- b) Vereinsnamen und Vereinszeichen zum Zwecke der Werbung sind unzulässig (§ 9 FVM-Satzung).

#### 2. Inhalt der Satzung:

- a) Die Satzung muss die zur Anerkennung als gemeinnütziger Verein erforderlichen Bestimmungen enthalten.
- b) Außerdem hat die Satzung die Bestimmung zu enthalten, dass sich der Verein den Satzungen und Ordnungen des FVM und der Verbände, denen dieser angehört, unterwirft. Dies gilt also auch für die Satzungen und Ordnungen des WDFV und des DFB.

#### 3. Aufnahmeverfahren:

Das Aufnahmegesuch des Vereins ist über den zuständigen Kreisvorstand an das Verbandspräsidium zu richten. Der Kreisvorstand hat zu dem Gesuch Stellung zu nehmen. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine Ausfertigung der Vereinssatzung,
- b) die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder,
- c) Angabe der aktuellen Zahl der Mitglieder und Mannschaften (Bestandserhebungsvordruck des FVM),
- d) eine Bestätigung des Grundstückseigentümers, z.B. Stadt oder Gemeinde, über die Berechtigung zur Benutzung einer Sportplatzanlage,

- e) Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde betreffend die Anmeldung des Vereins. Dies gilt nur für Ausländervereine i.S. des § 14 Vereinsgesetz. \*
  - \* Vereine, deren Mitglieder oder Leiter sämtlich oder überwiegend Ausländer sind (Ausländervereine), können nach den Vorschriften dieses Gesetzes .....".

# 4. Verpflichtungen des Vereins:

a) Der Verein hat mit dem Aufnahmegesuch mindestens eine Senioren-/ oder eine Frauenmannschaft und eine Junioren-/Juniorinnenmannschaft zu melden und entsprechende Namenslisten vorzulegen.

Das Präsidium kann in begründeten Ausnahmefällen von der Meldung einer Senioren- oder Frauenmannschaft absehen. Ein begründeter Ausnahmefall liegt in der Regel vor, wenn

- aa) mehre Vereine zur Aufrechterhaltung eines Erfolg versprechenden Jugendspielbetriebs einen gemeinsamen eigenständigen Verein gründen, dem nur Juniorenmannschaften angehören, und
- bb) dem Vorstand des neuen Vereins nur Mitglieder aller Ursprungsvereine angehören.

Andererseits kann auch in begründeten Ausnahmefällen von der sofortigen Meldung einer Junioren-/Juniorinnenmannschaft abgesehen werden. Der Verein ist jedoch verpflichtet, innerhalb von drei Jahren zumindest eine Junioren-/Juniorinnenmannschaft zum Spielbetrieb auf Dauer zu melden. Ansonsten kann es dem Verein untersagt werden, am Seniorenspielbetrieb weiter teilzunehmen.

- b) Der Verein ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres für jede zum Spielbetrieb gemeldete Senioren- und Frauenmannschaft einen ausgebildeten Schiedsrichter zu melden.
- c) Außerdem hat der Verein zumindest eine offizielle Verbandsmitteilung (AMonline des Fußballverbandes Mittelrhein) zu beziehen und die Anschrift des/der Empfänger(s) innerhalb des DFBnet mitzuteilen.
- d) Insbesondere bei Vereinen, die ausschließlich Freizeit- und Breitensport betreiben, kann das Verbandspräsidium hinsichtlich der Verpflichtungen zu a) und b) nach Anhörung des Kreisvorstandes Ausnahmeregelungen treffen.

# 5. Gebühren, Beiträge, Abgaben:

- a) Die Vereine haben die in der Finanzordnung des FVM festgesetzten Beiträge und Abgaben zu entrichten.
- b) Die Aufnahmegebühr beträgt 250,— Euro; für Vereine, die ausschließlich Freizeitsport betreiben 100,— Euro. Zur Sicherung der anfallenden Abgaben, Gebühren und Ordnungsgelder im Verband und im Kreis ist zudem eine nicht verzinsliche Vorauszahlung von 500,— bzw. von einem Freizeitsportverein von 100,— Euro zu zahlen, die sukzessive mit den anfallenden Abgaben pp. verrechnet wird. Sollte die Freizeitmannschaft zum Kreisliga-Spielbetrieb gemeldet werden, sind weitere 150,— Euro zur Zahlung fällig. Die Aufnahmegebühr und die Sicherheitsleistung sind vor der endgültigen Aufnahme zu zahlen.
- c) Im ersten Jahr der Mitgliedschaft können neu aufgenommene Vereine Formulare, Passmarken u.ä. nur gegen Barzahlung erwerben.
- d) Sämtliche Beiträge und Abgaben zieht der Verband durch Einzugsermächtigung, die die Vereine binnen eines Monats nach Aufnahme zu erteilen haben, ein.
- e) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Finanzordnung.

# 6. Entscheidung über die Aufnahme

- a) Über die Aufnahme entscheidet das Verbandspräsidium.
- b) Die Aufnahme wird wirksam mit dem Tage der Veröffentlichung der Präsidiumsentscheidung in den Amtlichen Mitteilungen des Verbandes.

# Angaben ohne Gewähr

